

Auswirkung der Corona-Pandemie für den Verein

Aufgrund der Ausbreitung des Coronavirus in Deutschland ist auch die Arbeit der Vereine und Verbände betroffen.

Corona-Pandemie und Mitgliederversammlung

In vielen Vereinen stehen gerade zu Anfang des Jahres die turnusmäßigen Mitgliederversammlungen an und viele Vorstände fragen sich, ob und wie man sich aufgrund der Corona-Pandemie als Verein hinsichtlich Absage und Verlegung der Mitgliederversammlung zum Schutz der Mitglieder verhalten sollte.

Mittlerweile gilt bundesweit:

Aufgrund behördlicher Anordnungen (Bundesregierung und Länder) nach §§16, 28 InfektionsschutzG (IfSG) muss die Mitgliederversammlung abgesagt werden.

Im Falle einer solchen behördlichen Anordnung hat der Vorstand des Vereins kein Ermessen und die Regelungen des Vereinsrechts treten zurück. Das heißt, selbst wenn die Satzung des Vereins vorsieht, dass die Mitgliederversammlung zum Beispiel im ersten Quartal des Jahres stattfinden muss, **darf die Mitgliederversammlung nicht stattfinden** und **muss zwingend abgesagt werden** bzw. die Einladung dazu verjagt werden.

Selbst wenn momentan das **Versammlungsverbot bundesweit bis 5. April 2020** angesetzt ist (auf Landesebene in manchen Bundesländern sogar bis 19. April 2020), sollte sich jeder Vorstand genau und laufend über Verlängerungen und Änderungen informieren. Behördliche Entscheidungen können sowohl die Bundesregierung, die Landesregierung des jeweiligen Bundeslandes generell treffen als auch die örtliche zuständige Stadt oder der Landkreis. Im Zweifelsfall erkundigen Sie sich bei Ihrem örtlichen Gesundheitsamt, sie finden es hier: <https://tools.rki.de/PLZTool/>

Wenn die Einberufung zur Mitgliederversammlung bereits erfolgt ist, muss die Mitgliederversammlung abgesagt werden. Diese sogenannte Absetzung der Mitgliederversammlung erfolgt durch das gleiche Organ, das laut Satzung für die Einberufung zuständig ist und hat in der gleichen Form wie die Einberufung zu erfolgen, maßgeblich ist also die Satzung des Vereins. Ein neuer Termin sollte noch nicht festgesetzt werden, da derzeit nicht absehbar ist, wie sich die Lage entwickelt.

Wenn später erneut zur Mitgliederversammlung eingeladen wird, gilt dies als Einberufung einer neuen Mitgliederversammlung. Das heißt, selbst wenn bereits mit der ersten Einladung Unterlagen an die Mitglieder versendet wurden, müssen die Tagesordnung und alle Unterlagen erneut den Mitgliedern gemäß den Satzungsregelungen zur Form der Einladung und Einberufung zur Verfügung gestellt werden.

Sind zu der abgesagten Mitgliederversammlung bereits Anträge von Mitgliedern eingegangen, sind diese auch bei einer später einzuberufenden Mitgliederversammlung zu berücksichtigen.

Corona-Pandemie und Kurse

Aufgrund behördlicher Anordnungen (Bundesregierung und Länder) nach §§16, 28 InfektionsschutzG (IfSG) müssen ebenso alle Kurse und sonstigen Veranstaltungen abgesagt werden.

Wenn Vereine ihren allgemeinen Vereinsbetrieb eingestellt haben, können Mitglieder die Kursangebote nicht mehr wahrnehmen. In diesen Fällen ist es nicht ausgeschlossen, dass Mitglieder ihre Beiträge und Kursgebühren zurückfordern.

Anteilige Rückerstattung von gezahlten Beiträgen?

Einmal nach der Satzung geschuldete und gezahlte Beiträge an einen gemeinnützigen Verein können vom Mitglied weder zurückgefordert noch seitens des Vereins rückerstattet werden, da dies Gemeinnützigkeitsschädlich wäre.

Zudem gilt im Vereinsrecht die Treue- und Förderpflicht. Nach der Rechtsprechung ergibt sich daraus für die Mitglieder die Verpflichtung, sich gegenüber dem Verein loyal zu verhalten und den Vereinszweck aktiv zu fördern und alles zu unterlassen, was diesem schadet. Man wird daher mit guten Gründen argumentieren können, dass ein rechtlicher Ersatzanspruch nicht besteht, zumal die Situation mit Coronavirus nicht in der Sphäre des Vereins liegt. Die Zahlungsverpflichtungen des Vereins laufen ja auch weiter und müssen finanziert werden.

Rückerstattung von Kursgebühren

Anders ist die Rechtslage bei Kursgebühren, da dies finanzielle Aufwendungen sind, die auf Basis eines Leistungsaustausches zwischen Verein und Mitglied erbracht wurden und das Mitglied somit ein Recht hat, diese Leistungen in Anspruch zu nehmen.

Hier muss man unterscheiden, ob ein Kurs abgesagt wird oder nur verschoben wird.

Im Falle einer kompletten Absage ist davon auszugehen, dass der Verein die Kursgebühren zurückerstatten muss, da er die vertraglich vereinbarte Leistung nicht erbringen kann.

Wenn dagegen die Stunden nur verschoben und damit nachgeholt werden, wäre die Sache anders zu betrachten.

Letztlich kommt es also auf den Einzelfall an.

Schadensansprüche von Kursleitern

Hier ist zu unterscheiden, ob Kursleiter / Übungsleiter im Angestelltenverhältnis für den Verein arbeiten oder auf selbstständiger Basis.

Ist der Kursleiter / Übungsleiter im Verein mit einem Angestelltenvertrag beschäftigt, wird er in der Regel Anspruch auf Lohnfortzahlung haben. Insbesondere kann dies der Fall sein, wenn Verträge eine pauschale monatliche Vergütung vorsehen. Details müssen aber dem individuellen Angestelltenvertrag entnommen werden.

Ist der Kursleiter / Übungsleiter im Verein selbstständig auf Basis eines Honorarvertrags tätig, wird er bei Kursabsage seitens des Vereins in der Regel keinen Honoraranspruch geltend machen können. Da solche Honorarverträge normalerweise so gestaltet sind, dass die Kursleiter nur für die Kursstunden bezahlt werden, die sie abhalten, haben sie auch keinen Anspruch auf Bezahlung, wenn die Kurse ausfallen. Details müssen aber auch hier dem individuellen Honorarvertrag entnommen werden.

Corona-Pandemie und Vereinsgeschäftsstelle

In manchen Bundesländern gelten zudem eine Ausgangsbeschränkung und striktes Kontaktverbot mit Personen außerhalb des eigenen Haushaltes.

Aufgrund der Ausgangsbeschränkung ist das Verlassen der eigenen Wohnung nur bei Vorliegen triftiger Gründe erlaubt. Zu diesem triftigen Grund gehört unter anderem auch die Ausübung beruflicher Tätigkeiten. Das heißt, dass Mitarbeiter der Geschäftsstelle weiterhin in der Geschäftsstelle arbeiten können.

Aber dennoch: Wenn möglich sollten Sie den Betrieb der Geschäftsstelle herunterfahren, die Geschäftsstelle für den Publikumsverkehr schließen und andere Formen der Kommunikation (Telefon, Mail) wählen. Zudem sollten Sie strengstens die Hygienevorschriften in den Räumen der Geschäftsstelle einhalten. Ferner sollten die Mitarbeiter weit genug auseinander sitzen und die Räume gut belüftet werden. Prüfen Sie auch, ob nicht andere Wege der Arbeit im Verein möglich sind, wie beispielsweise die Einrichtung von Home-Office-Arbeitsplätzen.

Wenn ihre Geschäftsstellen-Mitarbeiter zumindest teilweise in der Arbeit erscheinen müssen, sollten Sie ihren Mitarbeitern Bescheinigungen ausstellen, dass diese für Ihren Verein arbeiten. Nutzen Sie für diese Bescheinigung den Briefbogen des Vereins, aus welchen die Anschrift der Geschäftsstelle ersichtlich ist. So kann Ihr Mitarbeiter nachweisen, dass er sich auf dem Weg zur Arbeit befindet. Unterschreiben Sie diese Bescheinigung persönlich (Keine Faksimile-Unterschrift).

Ein Muster einer solchen Bescheinigung könnte so aussehen:

Muster Bescheinigung für Vereinsmitarbeiter

(Ihr Mitarbeiter/in)
Herrn/Frau
Max Mustermann
Musterstraße 1
23456 Musterstadt

Datum: **(aktuelles Datum)**

Bescheinigung für Mitarbeiter/innen im Verein

hiermit bestätigen wir, der **(Ihr Verein)** e. V., vertreten durch seinen Vorstand **(Sie, Vorstand)**, dass

(Ihr Mitarbeiter/in, oben in der Adresse genannt),
wohnhaft in der **(die Daten Ihres Mitarbeiters/in: Musterstraße 1 in 23456 Musterstadt, Personalausweis Nr. 7891234, ausgestellt durch die Stadt Musterstadt)**, Mitarbeiter/in unseres Vereins ist.

Er/Sie wird zur Aufrechterhaltung des Vereinsbetriebes dringend benötigt. Alternative Beschäftigungsformen, wie beispielsweise Home-Office sind nicht möglich.

Unterschrift **(Sie, Vorstand)**

Quellen: ① www.verein_aktuell.de ② vereinswelt.de